

Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Stadt Bad Griesbach i. Rottal (GS-FES)

vom 24.11.2025

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Bad Griesbach i. Rottal folgende Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Bad Griesbach i. Rottal erhebt für die Beseitigung des Fäkalschlammes Beseitigungsgebühren.

§ 2 Beseitigungsgebühr

(1) ¹Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücken in die Kläranlage eingebracht werden. ²Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt einschließlich Abfuhrkosten, Schüttung und Reinigung **71,08 €/m³** Fäkalschlamm.

§ 3 Gebührenzuschläge

Für Fäkalschlamm, dessen Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung um mehr als 30 v. H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 15 v. H. des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.

§ 5 Gebührenschuldner

¹Gebührensuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. ²Gebührensuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. ³Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtsuldner.

§ 6 Fälligkeit

Die Beseitigungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen oder einen außerordentlichen Abfuhrbedarf unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung vom 20. Dezember 2021 außer Kraft.

Stadt Bad Griesbach i. Rottal, 24.11.2025
Bad Griesbach i. Rottal


Jürgen Fundke
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgung der Stadt Bad Griesbach i. Rottal (GS-FES) wurde am 24.11.2025 zur öffentlichen Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Bad Griesbach i. Rottal, Schlossberg 18, Zimmer 17/II, niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen fünf Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 24.11.2025 angeheftet und am 17.12.2025 wieder entfernt.

Bad Griesbach i. Rottal, 18.12.2025

Stadt Bad Griesbach i. Rottal



Markus Kleinmann

